

## **Empfehlungen der Kommission zur Ausgestaltung der Praktischen Tätigkeit I in „psychiatrisch klinischen Einrichtungen“ (§2 Absatz 2 Nr. 1 PsychTh-AprV)**

Die an der Kommission teilnehmenden Vertreter\* von Ausbildungsinstituten für Psychotherapie, kooperierenden Kliniken, PiA-Vertretern, Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin sowie des Ausschusses für Aus-, Fort- und Weiterbildung und Psychotherapie in Institutionen erarbeiteten folgende Empfehlungen:

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten dient die Praktische Tätigkeit „dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen von Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.“

Die folgenden Empfehlungen beziehen sich auf die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten nach § 1 Abs. 3 Satz 1 PsychTh-AprV sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder und Jugendlichen Psychotherapeuten KJPsych-AprV.

1. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei den Ausbildungsinstituten für Psychotherapie (PsychThG). Diese benennen die für die Praktische Tätigkeit Verantwortlichen des Instituts.
2. Da die Praktische Tätigkeit einen Ausbildungsabschnitt gemäß der Ausbildungsordnung des PsychThG darstellt, dürfen PiA nur unter sorgfältiger Anleitung und Supervision in die Behandlung von Patienten einbezogen werden.
3. Alle Verantwortlichen, die in der Ausbildung von PiA tätig sind (sowohl Leiter der Ausbildungsinstitute als auch Vertreter der kooperierenden Einrichtungen), sind während des Ausbildungsabschnitts der Praktischen Tätigkeit gleichermaßen verpflichtet, die in ihrer Klinik oder Ausbildungseinrichtung tätigen PiA in der Erreichung des Ausbildungsziels zu unterstützen.
4. Es soll ein Vertrag (z.B. Praktikumsvertrag) zwischen den PiA und den kooperierenden Einrichtungen geschlossen werden, in dem das Vertragsverhältnis beider Seiten unter Einbeziehung und Rückbezug auf den Ausbildungsvertrag zwischen Institut und Ausbildungsteilnehmern ausgestaltet wird. Dieser Vertrag dient der rechtlichen Absicherung für alle Beteiligten.



An dieser Stelle verweist die Kommission auf den von ver.di in Zusammenarbeit mit der Psychotherapeutenkammer Berlin entworfenen "Mustervertrag für die Praktische Tätigkeit". Die dort vorgeschlagenen Formulierungen dienen als Orientierung.

5. Die praktische Tätigkeit I muss mindestens 1200 Stunden betragen, die in mindestens 12 Monaten absolviert werden. (§ 8 PsychThG, § 2 Absatz 2 Satz 1 PsychTh-AprV, §2 Absatz 2 Satz 1 KJPsychTh-AprV ).
6. Zur Sicherung des Ausbildungscharakters sollen die Einrichtungen folgende Rahmenbedingungen einhalten:
  - Es soll dem PiA ein fachlicher Vorgesetzter zugeordnet werden (möglichst ein approbierter Psychotherapeut oder ein Facharzt mit psychiatrischer / psychotherapeutischer Erfahrung).
  - PiA sollen zu Beginn ihrer Tätigkeit in den Alltag und in die Behandlungsangebote der Einrichtung sorgfältig eingearbeitet werden und sich mit dem neuen Lern- und Arbeitsumfeld einen Monat vertraut machen können, bevor sie in die Behandlung von Patienten einbezogen werden. Der eigenen Patientenbehandlung soll eine Phase der kotheapeutischen Tätigkeit vorgeschaltet werden. Die PiA sollen ihrem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechend an der Patientenbehandlung beteiligt werden. Die 30 Behandlungsfälle, an denen der PiA beteiligt ist, werden in Tabellenform dokumentiert und abgezeichnet (Anlage).
  - Die Einrichtungen sollen dem PiA kontinuierliche Supervisionstermine zur Verfügung stellen.
  - PiA sollen an Teambesprechungen und – Supervisionen sowie an der interdisziplinären, kollegialen Zusammenarbeit innerhalb der Einrichtung teilhaben.
  - PiA sollen an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der Einrichtung teilnehmen können wie z.B. der Facharztweiterbildung.

#### Die Ausbildungsinstitute

- sollen die Inhalte des Theoriecurriculums mit den Erfordernissen der Praktischen Tätigkeit abstimmen (z.B. durch Seminare, die Kenntnisse in der Erhebung des psychopathologischen Befundes vermitteln, Kenntnisse in Krisenintervention, strukturierte klinische Interviewverfahren, psychopathologische Krankheitslehre und Psychopharmakologie),
- sollen Maßnahmen der Qualitätssicherung einführen mit Bezug auf den Ausbildungsabschnitt der Praktischen Tätigkeit.



7. Die Kommission empfiehlt einen regelmäßigen Austausch zwischen PiA, Ausbildungsinstitut und Einrichtung während der Praktischen Tätigkeit, um diesen Ausbildungsabschnitt stärker mit dem sonstigen Ausbildungsverlauf des PiA zu verzahnen und ihn damit besser in die gesamte Ausbildung zu integrieren.

Empfehlungen zu einer Bezahlung der Praktischen Tätigkeit werden aus dieser Kommission heraus nicht gegeben, da der Schwerpunkt auf eine inhaltliche Verbesserung des Ausbildungsabschnitts gelegt wurde.

### *Die Kommission zur Praktischen Tätigkeit im Land Berlin*

Dipl.-Psych. Monika Basqué (Arbeitsgemeinschaft der Berliner Ausbildungsinstitute, DGVT-Ausbildungszentrum Berlin PP)

Dipl.-Psych. Dorine Bourger (Tagesklinik Prenzlauer Berg, St. Joseph- Krankenhaus Berlin-Weißensee)

Dipl.-Psych. Inge Brombacher (Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Psychotherapeutenkammer Berlin)

Dipl.-Psych. Klaus Conrads (Arbeitsgemeinschaft der Berliner Ausbildungsinstitute, Berliner Fortbildungsakademie)

Dipl.-Psych. Florian Hänke (Psychotherapeut in Ausbildung, PPIA-Vertreter in der Berliner Psychotherapeutenkammer, Sprecher der Bundeskonferenz PiA)

Dipl.-Psych. Bernd Leuterer (Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut in Ausbildung, KJPIA-Vertreter in der PTK Berlin)

Dipl.-Psych. Alfred Luttermann (Arbeitsgemeinschaft der Ausbildungsinstitute, Institut der DGVT, KJP-AB)

Dipl.-Psych. Doris Müller (Ausschuss für Psychotherapie in Institutionen der PTK Berlin)

Dipl.-Psych. Dr. Katrin Rathgeber (Leitende Psychologin, Vivantes Humboldt-Klinikum Berlin, Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik)

Dipl.-Päd. Christoph Stöblein (Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin)

Stefan Willma (Facharzt für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und Psychotherapie / Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, Oberarzt der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Psychotherapiestation / Kommissarischer Chefarzt, Leiter Bereich Stationäre Psychotherapie am Vivantes Klinikum Friedrichshain)

Dipl.-Psych. Sara Zeugmann (Ltd. Psychologin, Psychiatrische Klinik der Charité, Campus Benjamin Franklin)

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird durchgehend die männliche Form benutzt, es sind aber auch immer Vertreterinnen usw. gemeint.

Datum: März 2011  
Anlagen: zum Zeugnis und zur Falldokumentation